

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der badenova AG & Co. KG über die Nutzung von Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen mit einer Ladekarte im Verbund der ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App

1 Gegenstand der AGBs

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von badenova betriebenen Ladesäulen durch den Kunden zum Laden seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen badenova und dem Kunden geschlossen. badenova bietet den Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für das Laden seines Elektrofahrzeugs an, die in Ziff. 2 (Laden mittels *Ladekarte*) und Ziff. 3 und Ziff. 4 (einmaliges, sofortiges ad hoc Laden) beschrieben werden.

2 Laden mit der *Ladekarte*

2.1 Allgemeines zur *Ladekarte*

- (1) Die badenova AG & Co. KG überlässt dem Kunden eine *Ladekarte* sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID. Der Kunde kann die *Ladekarte* auf badenova.de/strom-tanken anfordern und erhält die Karte auf dem Postweg.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen *Ladekarte* die von badenova betriebenen Elektrotankstellen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die *Ladekarte* bleibt Eigentum der badenova AG & Co. KG. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 0800 2 83 84 85 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die badenova eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto).
- (4) Die *Ladekarte* ist nicht übertragbar.
- (5) Die *Ladekarte* darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs

- (1) Die Benutzung der Ladesäulen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite von badenova auf badenova.de/strom-tanken mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Contract-ID registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird die *Ladekarte* durch badenova für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (3) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (4) Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der *Ladekarte* an den Kartenleser an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- (5) Nach dem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel von der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.
- (6) Der Kunde wird die Ladesäulen von badenova sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (7) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der badenova sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (8) badenova behält sich vor, die Roamingfunktion der *Ladekarte* zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

2.3 Preise *Ladekarte* und Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen einen monatlichen Grundpreis sowie für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf badenova.de/strom-tanken zu finden. badenova ist entsprechend der Kennzeichnung auf der E-Ladesäule berechtigt, eine leistungs- oder zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. badenova rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von badenova angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. badenova ist berechtigt, die *Ladekarte* zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) badenova ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird badenova den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Gegen Ansprüche von badenova kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit *Ladekarte*

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der *Ladekarte* durch badenova und hat eine Vertragslaufzeit von 3 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn badenova begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der *Ladekarte* vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die *Ladekarte* zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an badenova zurückzugeben.

3 Ad-hoc-Laden über *Lade-App*

3.1 Allgemeines zur *Lade-App*

- (1) Mit der *Lade-App* besteht diskriminierungsfreier Zugang zu allen E-Ladesäulen innerhalb des Ladenetz.de Verbundes, indem auch Kunden ohne *Ladekarte* die Benutzung der E-Ladesäule ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von badenova betriebenen Ladesäulen ist auf badenova.de/strom-tanken einsehbar.
- (2) Der Kunde kann mithilfe der *Lade-App* E-Ladesäulen suchen, E-Ladesäulen filtern, E-Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer E-Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der *Lade-App*

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde startet den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der *Lade-App* (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur *Lade-App* direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde den Ladevorgang über die angebotene Webnutzung starten.
- (5) In der *Lade-App* kann der Kunde die Kreditkartendaten für den Bezahlvorgang hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der *Lade-App* nachzuerfolgen.
- (8) In unmittelbarem Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in pdf-Form per Email übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit der *Lade-App*

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die ab dem 01.01.20 geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind in der *Lade-App* nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4 Ad-hoc Laden über Giro-e mittels NFC-Fähiger EC-Karte

4.1 Allgemeines zum Laden mit Giro-e

- (1) An allen badenova Ladesäulen des Herstellers EBG Compleo mit entsprechender Kennzeichnung kann zusätzlich zu den oben genannten Bezahlmethoden mittels einer NFC-Fähigen EC-Karte ohne vorherige Registrierung direkt geladen und bezahlt werden.

4.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der EC-Karte

- (1) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (2) Der Kunde startet den Ladevorgang durch flächiges auflegen der Bankkarte an den Kartenleser. Nach der Erkennung erfolgt ein Piepton.
- (3) Die Zahlungskonditionen werden über das Display in der Ladesäule angezeigt und sind zudem auf badenova.de/Strom-tanken einsehbar.
- (4) Um den Zahlungskonditionen zuzustimmen, Bankkarte erneut vor den Kartenleser halten. Der Ladevorgang startet.
- (5) Um den Ladevorgang zu beenden, Karte erneut vor den Kartenleser halten.
- (6) Der Kunde kann die Transaktion über seinen Kontoauszug nachvollziehen. Der Buchungsvorgang wird zudem mit einem AbruF-Code versehen über welchen der Kunde sich im Giro-e Portal auf giro-e.de/receipt seinen Vorgang nochmal im Detail abrufen und kontrollieren kann.

4.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit EC-Karte

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die ab dem 01.01.20 geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) werden dem Kunden vor Start des Ladevorgangs zur Bestätigung über das in der Ladesäule angebrachte Display dargestellt. Eine aktuelle Preisliste ist außerdem auf der badenova Webseite badenova.de/strom-tanken zu finden.

5 Nutzung der E-Ladesäule

- (1) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Kunde hat die E-Ladesäule so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der badenova ausgeschlossen sind.
- (9) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen von badenova hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer +49 241 51 00 555 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (10) Je nach Ausstattung der jeweiligen E-Ladesäule ist badenova zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesäulen beladen werden.

6 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzgebetriebs einschließlich des Netzanschluss handelt, badenova von der Haftung befreit.
- (2) Das gleiche gilt auch, wenn badenova an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung badenova nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet badenova bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften badenova oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt badenova unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

8 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von badenova automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: 01.02.2020